Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 360/2025 öffentlich			
	Mitzeichnungen				
Dezernat: BM FBL: Herr Robens					
AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Limburg					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
Rat	10.11.2025

TOP **Wahl, Einführung und Verpflichtung der Stellvertretungen des Bürgermeisters**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Kreisstadt Bergheim wählt gem. § 67 Abs. 2 GO NRW die folgend aufgeführten stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister:
1. …
2. …
3. …

Erläuterungen:

Nach § 67 Abs. 1 GO NW wählt der Rat aus seiner Mitte **ohne Aussprache** ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Der Rat wählt entsprechend des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Bergheim drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Bürgermeisters.
Nach § 67 Abs. 2 GO NRW wird bei dieser Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d`Hondt) in **einem** Wahlgang **geheim** abgestimmt.

Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Erste/ Erster Stellvertreterin/ Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite/ zweiter Stellvertreterin/ Stellvertreter ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Nimmt eine/ ein gewählte/ gewählter Bewerberin/ Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

Vorschlagsberechtigt sind Fraktionen des Rates, gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.
Die einzureichenden Wahlvorschläge müssen die Namen der vorgeschlagenen Bewerberinnen/ Bewerber für die Wahl zur/ zum stellvertretenden Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister enthalten.

Die geheime Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

Auf jedem Stimmzettel dürfen die Ratsmitglieder nur **einen** Wahlvorschlag durch Ankreuzen kennzeichnen. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen (§50 Abs. 2 S. 3 GO NRW); ebenso kann Stimmenthaltung angekreuzt werden.
Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

Nach der Wahl werden die Stellvertreterinnen/ Stellvertreter des Bürgermeisters von ihm eingeführt und zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Dies geschieht durch Bekundung folgender Formel:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Kreisstadt Bergheim erfüllen werde."

Freiwilliger Zusatz: „So wahr mir Gott helfe."